



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 19 Digital Transformation Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 19 Digital Transformation Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 19. Mai 2021 die folgende Fachspezifische Anlage 19 Digital Transformation Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Fachspezifische Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 22. Juli 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

1) Studienabschluss

Es werden Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

2) Berufserfahrung

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Die Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche Berührungen zu dem Thema digitale Transformation aufweist und im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerber*innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.50 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level B2/C1,

- TOEIC mit mindestens 720 Punkten im Bereich „listening and reading“ und 310 Punkten im Bereich „speaking and writing“

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter*innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang „Digital Transformation Management“ können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten werden auf eine Nachkommastelle gerundet

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit	max. 5 Punkte
Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
8-9 Jahre	4 Punkte
6-7 Jahre	3 Punkte
4-5 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 3 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit	2 Punkte
Aktive Mitgliedschaft in fachrelevanten Initiativen oder Verbänden	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

